

Bekanntmachungsblatt

der Stadt



Niedernhall

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Achim Beck, Hauptstraße 30, 74676 Niedernhall

Telefon: 07940 9125-0 • Fax: 9125-341 • E-Mail: bekanntmachungsblatt@niedernhall.de • www.niedernhall.de

KW 08

20. Februar

2026

AMTLICHES

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Am **Montag, den 23.02.2026** findet um **19.00 Uhr** die nächste öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderats in der Rathaushalle Niedernhall statt. Die Bevölkerung ist herzlich zu dieser Sitzung eingeladen.

TAGESORDNUNG

- | | | | |
|--------|---|----------|--|
| TOP 1 | Begrüßung und Hinweise | TOP 11 | Stadthalle Niedernhall - Vergabe der Arbeiten für die Erneuerung der Fenster (1. OG, kleiner Saal) |
| TOP 2 | Bekanntmachungen und Bekanntgaben | TOP 12 | Zustimmung zum Strom-Konzessionsvertrag mit der Netze BW |
| TOP 3 | Einwohnerfragen | TOP 13 | Erstattung der Raum- und Sachkosten durch den GVV Mittleres Kochertal |
| TOP 4 | Sachstandsbericht von Investitionen und Baumaßnahmen | TOP 14 | 7. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans |
| TOP 5 | Stadtwald Niedernhall | | a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung |
| | a.) Beschlussfassung über die Zwischenprüfung des 10-jährigen Betriebsplans (2020-2029) | | b) Billigung des Entwurfs der 7. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans sowie Freigabe des Entwurfs für die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB und zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB |
| | b.) Betriebsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2026 | TOP 15 | Annahme von Spenden |
| TOP 6 | Sanierung der Burgstallstraße - Vergabe der Arbeiten | TOP 16 | Baugesuche |
| TOP 7 | Haushaltsplan 2026 - Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2026 | TOP 16.1 | Neubau eines Wohnhauses mit Carport, Flst. 7362, Niedernhall |
| TOP 8 | Sanierung der Parkflächen/Außenanlagen am Frei- und Solebad - Vergabe der Arbeiten | TOP 16.2 | Erweiterung eines Wohnhauses und Anbau eines Balkons, Flst. 1918, Burgstallstraße 35, Niedernhall |
| TOP 9 | Bauhof Niedernhall - Anschaffung eines Aufsitzrasenmähers | TOP 16.3 | Umbau eines bestehenden Wohnhauses mit 2 Wohneinheiten und Umbau einer bestehenden Scheune zum Wohnhaus mit 3 Wohneinheiten, Flst. 4014, Neufelser Straße 17, Niedernhall |
| TOP 10 | Umnutzung der Kelter | TOP 17 | Informationen und Verschiedenes |
| | a.) Vergabe der Lieferung des Mobiliars für die Distelfinken-Lounge | | |
| | b.) Beratung und Entscheidung über die Lieferung von Stühlen für die Kelter | | |

BürgerService geschlossen

Wir machen uns für Sie schlau.
Daher ist am Mittwoch, den 25. Februar 2026 der BürgerService geschlossen.
Ab Donnerstag sind wir wieder wie gewohnt für Sie da.
Wir bitten um Verständnis und Beachtung.

Förderverein Solebad Niedernhall e.V.

Einladung zur Mitgliederversammlung 2026 zur Auflösung des Förderverein Solebad Niedernhall e.V.

am Samstag, den 28.02.2026 um 11.00 Uhr im Solebad Niedernhall, Brückenwiesenweg 29, 74676 Niedernhall

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung des Jahres 2025
3. Totenehrung
4. Berichte der Vorstandschaft
 - a) Vorsitzende
 - b) Kassierer
 - c) Kassenprüfer
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Auflösung des Fördervereins „Solebad Niedernhall e.V.“
7. Schlussworte

Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens Freitag, den 20.02.2026 an die Vorsitzenden zu richten.

Dr. med. Jens Ehrmann/Hans Peter Kerl
Hauptstr. 30, 74676 Niedernhall
Mit freundlichen Grüßen
Dr. med. Jens Ehrmann/Hans Peter Kerl
(Vorsitzende)

Führerscheinstelle mehrfach kurzzeitig geschlossen

Hohe Zahl von Anträgen, insbesondere durch Pflichtumtausch

Die Führerscheinstelle im Landratsamt Hohenlohekreis ist aufgrund der hohen Anzahl an Anträgen – vor allem bedingt durch den Pflichtumtausch von Führerscheinen – an mehreren Tagen vorübergehend für den Publikumsverkehr geschlossen. Ziel ist die schnellstmögliche Bearbeitung aller eingegangenen Anträge. Die Schließung betrifft folgende Tage:

- Mittwoch, 25. Februar 2026
- Mittwoch, 04. März 2026
- Mittwoch, 11. März 2026
- Mittwoch, 18. März 2026
- Mittwoch, 25. März 2026
- Mittwoch, 01. April 2026

An den übrigen Tagen ist die Führerscheinstelle zu den gewohnten Zeiten für die Kunden geöffnet. Das Landratsamt Hohenlohekreis bittet die Bürgerinnen und Bürger um Verständnis.



Du weißt noch nicht genau,
in welche Richtung du beruflich gehen möchtest?
Bei uns hast du die Möglichkeit dich beruflich
und persönlich zu orientieren und Erfahrungen
fürs Leben zu sammeln.

Wir suchen DICH für den Bundesfreiwilligendienst

in den Kindertagesstätten der Stadt Niedernhall

Das bringst du mit:

- Freude im Umgang mit Kindern
- Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Teamfähigkeit
- soziales Engagement
- Erfüllung der Vollzeitschulpflicht

Das bieten wir:

- ein nettes und engagiertes Team
- eine vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit
- Bundesfreiwilligendienst für mindestens 6 und höchstens 18 Monate
- Teilnahme an Seminaren
- ein monatliches Taschengeld

Haben wir dein Interesse geweckt?

Dann sende deine Bewerbungsunterlagen als PDF-Datei an jobs@gvv-mk.de oder bewirb dich online über die Homepage der Stadt Niedernhall unter www.niedernhall.de

Bei Fragen kannst du dich gerne an Frau Annika Steinhilber (Telefon: 07947/943820-551, E-Mail: annika.steinhilber@gvv-mk.de) wenden.

Mehr als 1.000 Kubikmeter Hohenloher Grün- gutkompost warten auf Gartenfreunde **Abfallwirtschaft Hohenlohekreis stellt Bodenverbesserer gratis zur Verfügung**

Kaum ist der letzte Schnee geschmolzen und die ersten zarten Sonnenstrahlen sind zu sehen, schon zieht es Gartenfreunde hinaus in Gewächshäuser und an Beete. Was soll dieses Jahr im Garten wachsen und blühen?

Was ist dafür vorzubereiten und ist die Bodenbeschaffenheit dafür die richtige? Die Abfallwirtschaft Hohenlohekreis ist auf den Start in die Gartensaison vorbereitet und hat für Hobbygärtner ein attraktives Angebot: Mehr als 1.000 Kubikmeter zertifizierter Hohenloher Grüngutkompost sind aktuell auf Lager und können auf zahlreichen Grüngutplätzen kostenfrei zu den bekannten Öffnungszeiten abgeholt werden.

Beim Hohenloher Grüngutkompost handelt es sich um einen Bodenverbesserer, der in die bestehende Erde eingearbeitet werden muss und so deren Qualität erhöht. „Mit unserem zertifizierten Grüngutkompost stellen wir den Bürgerinnen und Bürgern nicht nur ein Top-Produkt gratis zu Verfügung, sondern reduzieren für alle Gebührenzahler auch Kosten. Denn Transport und Verwertung durch Dienstleister fallen durch unsere Eigenkompostierung weg“, erklärt Uli Schmiedt, Teamleiter Grüngutplätze, der gemeinsam mit seinen Kollegen bereits weitere Grüngutmieten zur Kompostierung aufgesetzt hat.

Bei der Abholung des Gratis-Grüngutkomposts gilt grundsätzlich: Die Mitnahme ist in haushaltsüblichen Mengen möglich und solange der Vorrat reicht. Da der Hohenloher Grüngutkompost sehr beliebt ist, können leider keine Auskünfte über aktuell verfügbare Mengen auf einzelnen Höfen gegeben werden. „Manchmal sind am Morgen noch viele Kubikmeter verfügbar und am Nachmittag teilen uns Bürger mit, dass bei ihrem Besuch auf dem Grüngutplatz kein Krümel mehr verfügbar war.

Die Nachfrage ist teilweise wirklich enorm“, berichtet Schmiedt.

Derzeit hat die Abfallwirtschaft Hohenlohekreis große Mengen Hohenloher Grüngutkompost auf den Grüngutplätzen Künzelsau-Schnaihof, Schöntal-Bieringen, Krautheim-Hühnerfeld, Pfedelbach-Buchhorn, Öhringen-Michelbach, Künzelsau-Amrichshausen, Dörzbach-Hohebach, Zweiflingen-Golfplatz und Bretzfeld-Scheppach zur Mitnahme bereitgestellt.

Sportlerehrung/Ehrung ehrenamtlich Tätiger

Am **Sonntag, den 22. März 2026** finden um **17.00 Uhr** in der **Rathaushalle** wieder die Ehrungen besonders erfolgreicher Sportler sowie langjähriger und verdienter Vereinsmitglieder statt.

Die Vereine werden gebeten, die noch fehlenden Meldungen an s.heim@niedernhall.de zu senden.

Auch die Bevölkerung ist zu dieser Veranstaltung recht herzlich eingeladen!

Fundsachen

1 Katze, Burgstallstraße, weiblich, dreifarbig, ca. 6 Monate

Auskunft hierzu erhalten Sie im Tierheim Waldenburg unter 07942/945740

Wahlbekanntmachung

1. **Am 8. März 2026** findet die **Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg** statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. **Die Stadt Niedernhall bildet einen Wahlbezirk.**

Der Wahlraum wird in der **Stadthalle, Großer Saal, Brückenwiesenweg 2** eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 26.01.2026 bis spätestens 15.02.2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Kleinen Saal der Stadthalle, Brückenwiesenweg 2, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und zur Identitätsfeststellung ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber und gegebenenfalls Ersatzbewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei Kreiswahlvorschlägen von Einzelbewerbern außerdem die Angabe Einzelbewerber und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Listenbewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine oder dem besonderen Nebenraum darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl**
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Ungültig sind Stimmabgaben, wenn der Stimmzettel eine Änderung, einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz enthält oder wenn sich bei der Briefwahl in dem Stimmzettelumschlag sonst eine derartige Äußerung befindet oder der Stimmzettelumschlag gekennzeichnet ist (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummern 6 und 7 des Landtagswahlgesetzes).
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 8 Absatz 3 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 8 Absatz 4 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absätze 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Niedernhall, den 20.02.2026



Achim Beck
Bürgermeister